

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Lehramtsprüfung sind die Bewerber zugelassen,

1. für die die Prüfung nach § 11 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,
2. die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 7 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Auf Antrag kann zur Zweiten Lehramtsprüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 7 Abs. 2) unterziehen will.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.